

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Ledder Werkstätten e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Wohnen–Arbeiten–Leben“, Förderverein der Ledder Werkstätten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die die Entwicklung der Ledder Werkstätten und der angeschlossenen Wohnheime fördern und das Leben der Einrichtung bereichern. Insbesondere fühlt er sich verantwortlich für alle Beschäftigten der Ledder Werkstätten und deren persönlicher Entwicklung.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsrichtlinien der Abgabenordnung (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Sonstige ZuwendungenDas gesamte Vermögen dient der Erfüllung des Vereinszwecks.
2. Alle Mitglieder des Vereins, insbesondere auch der Vorstand und die Geschäftsführung, werden unentgeltlich tätig.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den Antrag auf Annahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt;
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen mit deren Erlöschen,
  - c) wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt.

### **§ 6 Ansprüche**

Weder den Vereinsmitgliedern noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolgern steht ein Anspruch auf Rückerstattung von Spenden oder ein sonstiger Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. § 9 der Satzung und gibt sich eine Geschäftsordnung, die im einzelnen für alle Mitglieder verbindlich die nähere Funktionsweise des Vereins im Sinne des Vereinszwecks regelt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag der Ledder Werkstätten gemeinnützige GmbH des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Tecklenburg von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und bei Verhinderung einer der Stellvertreter, vertreten.
3. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen wird die Arbeitsweise des Vorstandes wie in anderen Sachen des Vereins auch durch die vereinsinterne Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum Jahresende.
3. Die jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Unterlagen sowie die Kassenbestände des Vereins und erstatten in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die geprüften Jahresabschlüsse sind jeweils bis zum 30.04. des folgenden Jahres zu erstellen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall der in § 2 festgelegten Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Ledder Werkstätten des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Tecklenburg gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ibbenbüren, im August 1998